

Bürgerinitiative „Ezelsdorf unter Strom“
c/o Markus Reuter
Zur Schwärz 19
90559 Burgthann-Ezelsdorf
E-Mail: bi-ezelsdorf@outlook.de
www.bi-ezelsdorf.org

Ezelsdorf, 09. August 2016

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Referat 82 - Energieinfrastruktur Strom, Netze
z. H. Herrn Ministerialrat Dr.-Ing. Martin Elsberger
Prinzregentenstr. 28

80538 München

Abstandsregelung für Höchstspannungsleitungen/Landesentwicklungsplan
Ihr Schreiben vom 25.07.2016, Aktenzeichen 82a-8210/1569/2

Sehr geehrter Herr Dr. Elsberger,

wir freuen uns sehr, dass Sie in den Dialog mit der Bürgerinitiative Ezelsdorf eingestiegen sind. Wir begrüßen es sehr, dass das Bayerische Wirtschaftsministerium die Sorgen bayerischer Wähler ernst nimmt und sich mit uns konstruktiv auseinandersetzen möchte. Herzlichen Dank dafür.

Lassen Sie uns die für uns besonders hervorhebenswerten Aussagen Ihres Antwortschreibens vom 25.07.2016 zusammenfassend an dieser Stelle wiedergeben:

- Die 400/200 m-Abstandsregelung zu Wohngebäuden für Höchstspannungsleitungen ab 220 KV wird auch für Ersatzneubauten wie das Projekt P53 Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim gelten.
- Die sichtbare Beeinträchtigung durch Masten und Leiterseile soll begrenzt werden.
- Die das Raumordnungsverfahren leitende Regierung muss in ihrer Empfehlung diese Mindestabstände berücksichtigen.
- Neben diesem Grundsatz des Wohnumfeldschutzes, sind auch
 - der Vorbelastungsgrundsatz und
 - das Bündelungsgebot mit bestehenden Stromleitungen oder anderen Infrastrukturen (wie z.B. Autobahnen) zu berücksichtigen.

Das sind für uns bereits sehr eindeutige und wichtige Aussagen, die Sie hier getroffen haben.

Die bereits in der Praxis existierenden Grundsätze des Vorbelastungsgrundsatzes sowie das Bündelungsgebot können dem aktuellen LEP 2013 entnommen werden. Diese Grundsätze werden nun ergänzt um den Grundsatz des Wohnumfeldschutzes.

Wir möchten Sie im Folgenden auf unsere Anmerkungen zu Ihren Einlassungen und auf noch fehlende Stellungnahmen aufmerksam machen.

Gewichtung der Grundsätze

Der geneigte Leser des LEP wird schnell die Frage aufwerfen, in welcher Rangfolge oder Gewichtung diese Grundsätze zueinander stehen. Ein Blick in die ergänzenden Dokumente zur Weiterentwicklung des LEP hilft uns hier weiter.

Im Entwurf der Begründung des Heimatministerium zur anstehenden LEP-Teilfortschreibung wird der Vorrang des „Schutzgutes Mensch“ explizit vor dem „Schutzgut Landschaft“ bestätigt. Es soll sogar soweit möglich eine **Verbesserung** des gegenwärtigen Zustandes erreicht werden. Daraus leiten wir ab, dass eine Verschlechterung, die eine örtlichkeitsbedingt angeblich notwendige Einschränkung der 400/200 m – Regelung mit sich brächte, sich mit dem prinzipiellen Vorrang des „Schutzgutes Mensch“ nicht in Einklang bringen lässt.

„Die Festlegungen zu Höchstspannungsfreileitungen dienen dazu, den im Rahmen der Energiewende unerlässlichen Umbau der Energieinfrastruktur so schonend wie möglich zu gestalten. Intention ist es, Belastungen des besonders bedeutsamen Schutzgutes Mensch zu minimieren und soweit möglich sogar eine Verbesserung des Ist-Zustandes zu erreichen.“¹

„Mit dem erforderlichen Um- und Ausbau des Höchstspannungsnetzes geht in der Regel ein unvermeidlicher Eingriff in einzelne Schutzgüter einher. Durch den vorsorglichen Schutz des Wohnumfeldes kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch merklich reduziert werden. Dies kann unter Umständen zu einem größeren Eingriff auf das Schutzgut Landschaft führen.“²

Sicherlich müssen alle Grundsätze der Landesplanung in Planungsmaßnahmen Ihren Niederschlag finden – aber eben auch mit unterschiedlicher Gewichtung, wie die zitierte Ergänzungsdokumentation belegt.

Bündelungsgrundsatz

Bei der Analyse des gegenwärtigen Verlaufes des Höchstspannungsnetzes in unserer Region drängt sich sehr schnell der Verdacht auf, dass bei früheren Netzplanungen kein vergleichbares Anspruchsniveau wie im aktuell gültigen LEP angelegt wurde.

Der Grundsatz der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege und Energieleitungen, etc). wurde vormals offensichtlich nicht zugrunde gelegt. Die Region Nürnberger Land/Oberpfalz ist verkehrswege- und leitungstechnisch gut erschlossen, so dass sich in der Tat eine Bündelung mit anderen Energieleitungen oder Verkehrswegen bei der anstehenden Planung durch den Netzbetreiber anbietet. Die Fehler der Vergangenheit ließen sich korrigieren und ein dem neuen LEP entsprechendes adäquates Schutzniveau erreichen.

Würde man jedoch das Bündelungsgebot nun als Rechtfertigung heranziehen um die P53 im Raum Ezelsdorf und Postbauer-Heng mit den beiden dort in Wohnraumnähe verlaufenden 110 KV-Leitungen der Deutschen Bahn und Bayernwerk zu bündeln, würde man Fehler der Vergangenheit auch zukünftig für kommende Generationen konservieren und nicht im Sinne des LEP gestalten.

Bei einem räumlich vergrößerten Planungshorizont, **den bereits das bisherige LEP ausdrücklich hervorhebt³**, könnte die besagte 380 KV-Leitung

- a) teilweise entlang bestehender Verkehrswege und sogar
- b) in Kombination mit anderen bereits existierenden Bestandstrassen, und zwar unter **konsequenter** Einhaltung der neuen 400/200-Abstandsregelung verlaufen.

¹ Entwurf der Begründung zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), S. 56.

² Ebd.

³ „Welche räumlichen Herausforderungen erfordern eine fachlich und Kommunen übergreifende Herangehensweise?“ (Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013: 4)

Wir begrüßen grundsätzlich den Grundsatz der Bündelung von Stromnetzen, jedoch verliert er seine Berechtigung wenn er zu der Verletzung und Einschränkung der angekündigten 400/200 m-Abstandsregelung führen.

Vorbelastungsgrundsatz

Lassen Sie uns nun den von Ihnen zitierte Vorbelastungsgrundsatz näher gemeinsam untersuchen. Dieser findet im LEP konkret im Kapitel Photovoltaik seine Erwähnung.

Wenden wir diesen Grundsatz nun auf unser vorliegendes Problem an. Es würde bedeuten, dass sich in unmittelbarer Wohnraumnähe (< 180 m im Innenbereich) eine harmlose Hochspannungs-Landstraße (2 x 110 KV) über Nacht in eine Höchstspannungs-Stromautobahn (zzgl. 1 x 380 KV) verwandelt.

Das Wesen der Trasse hätte sich bezüglich elektromagnetischer und optischer Belastungswirkungen (massive Erhöhung der Strommasten, da 380 KV-Wechselstrommast = identischer HGÜ-Strommast) dramatisch verändert.

Der Vorbelastungsgrundsatz wäre in unserem Beispiel nur anwendbar, wenn die Belastungswirkung bereits vorher annähernd so hoch gewesen wäre, wie nach der Maßnahme. Dies wird jedoch nicht der Fall sein. Da von den beiden 110 KV-Leitungen keine belastende Wirkung ursächlich ausgeht (keine gesundheitliche Gefahr, keine hohen Masten), darf der Vorbelastungsgrundsatz in unserem Fall auch keine Anwendung finden.

Bayerischer Leistungsanspruch

Wir wollen an dieser Stelle nicht über die aus unserer Sicht zu hohen deutschen Grenzwerte mit Ihnen debattieren. Fakt ist, dass diese Grenzwerte in mehreren Länder (z.B. CH, USA, Russland) deutlich vorsichtiger, teilweise bis zum 100-fachen Wert niedriger liegen. Gerade die politische Führung in Bayern kann sich doch nicht damit zufrieden geben, dass die Bürger in diesen Ländern einen erheblich höheren Vorsorgeschutz genießen als wir in Bayern.

Örtlich bedingte angeblich notwendige Ausnahmen von der Abstandsregelung 400/200 m

Die neue Abstandsregelung behebt zwar nicht die viel zu hohen deutschen Grenzwerte, sie erhöht jedoch deutlich auf unbürokratische Art und Weise den Vorsorgeschutz für betroffene Anwohner, die sich das dadurch gewonnene Schutzniveau nicht wieder durch opportunistisches Aufweichen dieser bestechend eindeutigen Abstandsregel nehmen lassen wollen.

Im Straßenverkehr muss sich der Bürger auch an die Geschwindigkeitsbeschränkung halten und nicht situativ mit dem Staat debattieren, ob er sie einhalten muss, weil es dann „...halt‘ schneller geht“. Ermessensspielräume bei der Anwendung dieser Regelung werden diese ad absurdum führen.

Die angebliche Notwendigkeit der Anwendung von Ausnahmeregelungen steht wohl im Zusammenhang mit dem Verlegen der Höchstspannungsleitungen aus dem Ortsinneren an den Ortsrand betroffener Gemeinden, was die Bürgerinitiativen zwar grundsätzlich begrüßen; die angekündigten zugelassenen Ausnahmen von der Abstandsregelung würde jedoch an den Ortsrändern neue Betroffene produzieren und zu einer Spaltung innerhalb und zwischen den Gemeinden führen.

Aufgrund wissenschaftlicher Hinweise auf gesundheitliche Risiken bei niedrigen Feldstärken fordert das Bundesamt für Strahlenschutz ergänzende Vorsorgemaßnahmen, die über die bisherigen (in Deutschland mit im Vergleich zu anderen Ländern sehr hohen Grenzwerte) hinausgehen:

„Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist bei Einhaltung der Grenzwerte der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auch bei Dauereinwirkung gewährleistet. Neben den nachgewiesenen gesundheitlichen Auswirkungen gibt es allerdings wissenschaftliche Hinweise auf gesundheitliche Risiken bei niedrigen Feldstärken. Um dieser Unsicherheit Rechnung zu tragen, fordert das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) Vorsorgemaßnahmen.“⁴

Wir schließen uns dieser dem Vorsorgeprinzip geschuldeten Forderung an und bestehen auf die konsequente Einhaltung der angekündigten Abstandsregelung zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsleitungen sowie die politischen Wahrnehmung der Gesundheitsfür- und -vorsorge für die Bürger.

Schwierige Geländeverläufe rechtfertigen keine Ausnahme der staatlichen Gesundheitsfürsorge für die betroffenen Bürger.

Wenn eine Regel nicht anwendbar erscheint, ist nicht die Regel zu hinterfragen, sondern deren Umsetzungsversuch. Wenn der Abstand nicht ausreicht, muss eben der Planungshorizont erweitert werden.

„Keine medizinischen Feldversuche an bayerischen Wählern!“

Öffentlichkeitsbeteiligung

Leider konnten wir Ihrer Stellungnahme nicht entnehmen, ob Sie den Kontakt zwischen unserer Bürgerinitiative und dem Netzbetreiber TenneT herstellen und moderierend begleiten werden.

Wir hoffen den auch von Ihrem Ministerium formulierten Anspruch des gelebten Bürgerdialoges und die frühzeitige Einbindung in Planungstätigkeiten für uns reklamieren zu können.⁵ Sich an einem Verwaltungsverfahren zu „beteiligen“ bedeutet nicht dass der betroffene Bürger „lediglich“ Einsprüche formulieren darf. Wir beziehen uns bei der begrifflichen Definition von „Beteiligung“ auf Art. 16, Absatz 1, des BayLplG, der die Beteiligung an der „Aufstellung von Raumordnungsplänen“ zum Gegenstand hat.

In Ergänzung zu Ihren Ausführungen zum Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren erwarten wir bereits **ganz am Anfang** bei der **Entwicklung des Planungsvorschlages** vom Netzbetreiber eingebunden zu werden.

Wir nehmen somit in Anspruch gem. Artikel 16, Absatz 1, Satz 5 BayLplG als „Öffentlichkeit“⁶ bereits an der „**Aufstellung** von Raumordnungsplänen“⁷ beteiligt zu werden.

Was oder wer ist aber die „Öffentlichkeit“? Das Bundesverwaltungsgericht definiert diesen Terminus wie folgt:

„Anspruchsberechtigt ist „die“ Öffentlichkeit, die ungeachtet der Frage ihrer Verfasstheit wie ein „Jedermann“ dem Staat gegenüber steht. Daraus folgt, dass der Begriff des Antragstellers nicht zwingend auf natürliche und juristische Personen beschränkt ist.“⁸

⁴ <http://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/schutz/vorsorge/vorsorge.html>

⁵ „Ich habe Staatssekretär Pschierer gebeten, als Bindeglied zwischen Netzbetreibern und Bürgern zu fungieren. Sobald die Planungen konkret werden, werden wir sicherstellen, dass alle Akteure zeitgleich über geplante Aktivitäten der Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur so früh wie möglich informiert sind.“ Ilse Aginer in Pressemitteilung vom 29.02.2016 „Energiedialog wird fortgeführt“ (<https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/pm/41-2016/>).

⁶ BayLplG, Artikel 16, Absatz 1, Satz 5.

⁷ Ebd. Satz 1.

Kann somit eine Bürgerinitiative ein Element der „Öffentlichkeit“ sein? Klären wir somit um welches Wesen es sich bei einer Bürgerinitiative handelt und unter welchen Voraussetzungen sie sich an Verwaltungsverfahren beteiligen darf.

Beteiligungsfähigkeit an einem Verwaltungsverfahren

Im Folgenden erbringen wir anhand des Beispiels der UIRL⁹ den Nachweis, dass Bürgerinitiativen unter gegebenen Voraussetzungen die juristische Fähigkeit mitbringen, sich an Verwaltungsverfahren zu beteiligen.

Das Bundesverwaltungsgericht klassifiziert eine Bürgerinitiative als nicht rechtsfähige Personenvereinigung und stellt sie damit auf eine Stufe mit dem Ortsverband einer politischen Partei. Wenn eine Bürgerinitiative organisatorisch hinreichend verfestigt ist, gesteht das Gericht ihr einen Rechtsanspruch i.S. des Art. 3 Abs. 1 UIRL zu.¹⁰

„Es kommt nicht darauf an, dass sie als Vereinigung, wie etwa nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz für die entsprechende Einlegung von Rechtsbehelfen vorausgesetzt, förmlich „anerkannt“ worden sind. Entscheidend ist allein, dass die Bürgerinitiative ein Mindestmaß an innerer Organisation aufweist.“¹¹

Das Gericht gesteht also einer Bürgerinitiative bei gegebener hinreichender organisatorischer Verfestigung ein bestimmtes Anspruchsrecht zu. Die Bürgerinitiative ist somit Rechtsträgerin trotz fehlender Rechtsfähigkeit, was vordergründig widersprüchlich erscheint. Und dennoch führt das Bundesverwaltungsgericht hierzu aus:

„Nach Sinn und Zweck der Umweltinformationsrichtlinie und der sie ausfüllenden Umweltinformationsgesetze kommen daher auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen als Anspruchsberechtigte in Betracht, sofern sie organisatorisch hinreichend verfestigt sind.“¹²

Wir haben also bis hierher herausgearbeitet, dass Bürgerinitiativen auch Rechtsträger sein können. Überprüfen wir nun, ob dies eine hinreichende Bedingung darstellt, um sich als Bürgerinitiative an Verwaltungsverfahren beteiligen zu dürfen.

Die Beteiligungsfähigkeit in Verwaltungsverfahren, setzt gem. § 11 II VwVfG das Zugestehen von Rechten voraus:

„Fähig am Verfahren beteiligt zu sein, sind

- 1. Natürliche und juristische Personen,*
- 2. Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,*
- 3. Behörden.“*

Die Fähigkeit sich an einem Verwaltungsverfahren zu beteiligen ist somit für eine hinreichend organisierte Bürgerinitiative gegeben, da das Bundesverwaltungsgericht mit o.g. Anspruchsrecht einer Bürgerinitiative grundsätzlich ein „Recht zugestanden“ und somit bewiesen hat, dass einer solchen Vereinigung Rechte zustehen können.

Somit weisen wir nach, dass wir als Bürgerinitiative sogar einen rechtlichen Anspruch auf die frühzeitige Beteiligung an der Aufstellung von Raumordnungsplänen geltend machen können.

8 BVerwG, Urteil vom 21.02.2008 - 4 C 13.07 [ECLI:DE:BVerwG:2008:210208U4C13.07.0], Grund 22.

9 Vgl. <http://www.umweltinformationsrecht.de/media/content/files/Umweltinformationsrecht/UIRL.pdf>

10 Vgl. BVerwG, Urteil vom 21.02.2008 - 4 C 13.07 [ECLI:DE:BVerwG:2008:210208U4C13.07.0], Grund 25.

11 Ebd. Grund 25.

12 Ebd. Grund 25.

Apell und Bitte

Weder TenneT, noch Sie als das Ministerium, noch wir haben die Zeit und die Neigung sich schwerfällig von einer Fehlplanung zur nächsten durchzukämpfen.

Der Bürger möchte nicht erst am Ende des Prozesses lediglich zwischen Pest und Cholera entscheiden dürfen; und er möchte erst recht keine poppige TenneT-Werbeveranstaltung, die technische und wirtschaftliche Alternativlosigkeit postuliert, und weniger der konstruktiven dialogorientierten Lösungsfindung dient.

Schaffen Sie Räume des Dialoges in denen der Netzplaner **im Planungsprozess** mit dem Bürger von Anfang an konstruktiv und auf Augenhöhe kommuniziert. Der Bürger sucht den beidseitig aufrichtigen Dialog mit dem Planer und erwartet gemeinsam mit ihm an Lösungsalternativen zu arbeiten.

Unterstützen Sie bei der Trassenplanung kraft Ihres Amtes **in Moderation** den aufrichtigen und ernsthaften Dialogprozess zwischen Netzbetreiber und Bürger.

Uns ist ausdrücklich **NICHT** an einer singulären Lösung für Ezelsdorf gelegen, uns geht es um eine regionale Gesamtlösung entlang der P53. Die Bürgerinitiative Postbauer-Heng, Ezelsdorf und Schwarzenbruck haben sich bereits zu einer engen Allianz zusammengeschlossen und stimmen sich regelmäßig ab. Weitere Bürgerinitiativen an der P53 werden folgen. Wir alle lehnen die bisher gelebte intransparente „Hinterzimmerdiplomatie“ zwischen TenneT und lokalen Bürgermeistern als undemokratisch, nicht mehr zeitgemäß und rückwärts gewandt ab und fordern den frühzeitigen Dialog mit dem Trassenplaner und die sorgfältige Abwägung und Berücksichtigung unserer Eingaben in den **frühen** Phasen der Netzplanung.

Der frühe Dialog mit dem Trassenplaner ist, wie wir dargelegt haben, auch rechtlich begründbar. Es liegt auf der Hand, dass bei einem von Ihnen initiierten und moderierten Dialog zum einen die Planungseffizienz, aber vor allem die Planungseffektivität deutlich erhöht werden kann. Das sollte doch auch im Interesse Ihres Ministeriums sein.

Ist es tatsächlich so abwegig, dass gewählte Politiker sich für ihre Wähler in einem zu moderierenden Verhandlungsprozess mit einem Wirtschaftsunternehmen einsetzen? Warum soll der Wähler mit dem Auftragnehmer alleine gelassen werden?

Wir sprechen von Moderation und erwarten Verbindlichkeit im gemeinsam erarbeiteten Planungsprozess zwischen Netzbetreiber und Bürger.

Aufgrund von Presseberichten wissen wir, dass auch der Netzbetreiber TenneT an einer politischen Begleitung hochgradig interessiert ist. Man konnte den Eindruck gewinnen TenneT hat Bedenken mit dem Bürger alleine gelassen zu werden.

Wir haben also hiermit eine Situation in der die Verhandlungspartner ein gemeinsames Interesse haben die Politik als moderierende Instanz einzubinden. Was spricht ernsthaft dagegen, diesem Interesse nachzugeben?

Wir sind gerne bereit auch für ein persönliches Gespräch bei Ihnen im Ministerium zu erscheinen.

Wir hoffen sehr, dass Sie auch weiterhin gewillt sind mit uns im Dialog zu bleiben und bedanken uns im Voraus für Ihre Unterstützung in dieser Angelegenheit.

Abschließend möchten wir Sie noch auf zwei Links unsere Webseite aufmerksam machen.
Dort fassen wir zentral unsere Standpunkte zusammen:

<http://www.bi-ezelsdorf.org/startseite/newsblog/>

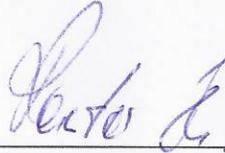
<http://www.bi-ezelsdorf.org/startseite/unser-engagement/>

Mit freundlichen Grüßen im Namen der Ezelsdorfer Bürger

Bürgerinitiative „Ezelsdorf unter Strom“



Nora Johannes



Lena Reuter



Markus Reuter



Gerhard Raum